

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 3 P 4/06 R

..... ,

Kläger und Revisionskläger,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Allianz Private Krankenversicherungs-AG,
Fritz-Schäffer-Straße 9, 81737 München,

Beklagte und Revisionsbeklagte.

Der 3. Senat des Bundessozialgerichts hat am 31. Juli 2006 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. L a d a g e sowie die Richter Dr. H a m b ü c h e n
und S c h r i e v e r
beschlossen:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des Landessozialgerichts Rheinland-Pfalz vom
4. Mai 2006 wird als unzulässig verworfen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

I

- 1 Der Kläger ist bei der beklagten Versicherungsgesellschaft in der (beihilfeergänzenden) Tarifstufe PVB mit einem Leistungsumfang von 30 % privat pflegeversichert. Bestandteil des Vertrages sind die "Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) für die private Pflegepflichtversicherung", deren Teil I die Allgemeinen Versicherungsbedingungen (Bedingungsteil MB/PPV 1996) sind, während Teil II den Tarif PV mit den Tarifstufen PVN und PVB umfasst. Seit dem Jahr 1995 bezieht der Kläger von der Beklagten tarifliche Leistungen nach der Pflegestufe II. Im Jahr 2001 wurde zur Verbesserung der Pflegesituation ein Treppenlift in seinem Haus eingebaut. Auf die Kosten in Höhe von 23.983 DM gewährte die Beklagte vertragsgemäß den anteiligen Höchstzuschuss in Höhe von 1.500 DM (30 % von 5.000 DM). Dem Kläger wurde mit Bescheid der Struktur- und Genehmigungsbehörde Nord vom 21. September 2001 nach der Aufzugsverordnung zur Auflage gemacht, den Treppenlift jährlich durch ein Aufzugsfachfirma warten zu lassen. Für die erstmals im Juli 2002 durchgeführte Wartung entstanden ihm Kosten in Höhe von 207,58 EUR. Im Dezember 2002 lehnte die Beklagte eine (anteilige) Kostenerstattung ab, weil sie für den Einbau des Treppenlifts als Maßnahme der Wohnumfeldverbesserung bereits den höchstmöglichen Zuschuss gewährt habe.
- 2 Das Sozialgericht (SG) hat die auf Erstattung eines Anteils von 30 % der bis Ende 2005 angefallenen Wartungskosten (einschließlich des Austausches eines Akkumulators im Jahr 2005) nebst Prozesszinsen gerichtete Klage abgewiesen (Urteil vom 8. November 2005). Das Landessozialgericht (LSG) hat die Berufung des Klägers zurückgewiesen (Urteil vom 4. Mai 2006). Es hat ausgeführt, bei der regelmäßigen Wartung eines Treppenlifts handele es sich nicht um eine bezuschussungsfähige weitere "Maßnahme" zur Verbesserung des individuellen Wohnumfeldes im Sinne der Regelungen der AVB bzw des § 40 Abs 4 Elftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB XI). Der Begrenzung der Zuschussleistung in § 40 Abs 4 Satz 3 SGB XI sowie - hiermit gleichwertig - in den auf das Vertragsverhältnis der Beteiligten anwendbaren Versicherungsbedingungen würde es widersprechen, wenn die Folgekosten für die weitere Nutzung einer bereits mit dem Höchstzuschuss geförderten Maßnahme zur Verbesserung des individuellen Wohnumfeldes erneut bezuschusst werden müssten. Denn anders als in § 40 Abs 3 Satz 3 SGB XI (ebenso § 4 Abs 7 Satz 2 MB/PPV 1996), wonach der Anspruch auf technische Hilfsmittel auch die notwendige Änderung, Instandsetzung und Ersatzbeschaffung sowie die Ausbildung in ihrem Gebrauch umfasse, fehle eine dieser Regelung entsprechende Bestimmung für die Maßnahmen zur Wohnumfeldverbesserung, zu denen der feste Einbau eines Treppenliftes gehöre (BSG SozR 3-3300 § 40 Nr 2). Kosten der Wartung bzw Reparatur von bereits bezuschussten Einbauten im Haushalt des Pflegebedürftigen könnten nicht nochmals als wohnumfeldverbessernde Maßnahme bezuschusst werden (ebenso Nr 5.5 des



Gemeinsamen Rundschreibens der Spitzenverbände der Krankenkassen vom 10. Oktober 2002).

- 3 Der Kläger rügt mit der vom LSG zugelassenen Revision die Verletzung des § 40 Abs 4 SGB XI sowie des § 178b Abs 4 Versicherungsvertragsgesetz (VVG) iVm § 4 Abs 7 Satz 4 MB/PPV 1996 und Nr 4.3 des Tarifs PV. Er macht geltend, die Gewährung eines weiteren Zuschusses komme nicht nur dann in Betracht, wenn sich die Pflegesituation objektiv geändert habe und es hierdurch weiterer Maßnahmen zur Verbesserung des individuellen Wohnumfeldes bedürfe, sondern auch dann, wenn - wie vorliegend - kostenauslösende Wartungsmaßnahmen erforderlich geworden seien, deren Unterlassen zu einer Verschlechterung des individuellen Wohnumfeldes führen würde.
- 4 Der Kläger beantragt,
die Urteile des LSG Rheinland-Pfalz vom 4. Mai 2006 und des SG Koblenz vom 8. November 2005 zu ändern und die Beklagte zu verurteilen, an ihn 287,40 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz aus 62,27 € seit dem 24. Januar 2003, weiteren 62,27 € seit dem 12. Januar 2004, weiteren 62,27 € seit dem 22. September 2004 und weiteren 100,59 € seit dem 20. Oktober 2005 zu erstatten.
- 5 Die Beklagte beantragt,
die Revision zurückzuweisen.
- 6 Sie verteidigt das angefochtene Urteil.

II

- 7 Die Revision ist statthaft, da sie im Urteil des LSG ausdrücklich zugelassen worden ist (§ 160 Abs 1 Sozialgerichtsgesetz <SGG>). Sie ist auch form- und fristgerecht eingelegt (§ 164 Abs 1 SGG) und innerhalb der gesetzlich vorgeschriebenen Frist begründet worden (§ 164 Abs 2 Satz 1 SGG). Die vorgelegte Revisionsbegründung vom 7. Juni 2006 genügt jedoch nicht den gesetzlichen Anforderungen des § 164 Abs 2 Satz 3 SGG. Die Revision ist deshalb gemäß § 169 SGG ohne Hinzuziehung der ehrenamtlichen Richter durch Beschluss zu verwerfen.
- 8 Gemäß § 164 Abs 2 Satz 1 und 3 SGG ist die Revision schriftlich zu begründen. Die Revisionsbegründung muss einen bestimmten Antrag enthalten, die verletzte Rechtsnorm und, soweit Verfahrensmängel gerügt werden, die Tatsachen bezeichnen, die den Mangel ergeben. Diese Pflicht zur schriftlichen Begründung des Rechtsmittels soll eine umfassende Vorbereitung des Revisionsverfahrens gewährleisten. Daher muss die Revision nach ständiger Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) sorgfältig und nach Umfang und Zweck zweifelsfrei begründet sein. Zur Revisionsbegründung gehört deshalb die Darlegung, aus welchen Gründen und mit



welchen Erwägungen die Vorentscheidung angegriffen wird (BSG SozR 3-1500 § 164 Nr 11, 12). Es reicht nicht aus, lediglich Rechtsansichten des LSG als unrichtig zu bezeichnen; vielmehr muss dargelegt werden, warum sie nicht geteilt werden (BSG SozR 1500 § 164 Nr 20, 28, BSG SozR 3-1500 § 164 Nr 11). Dementsprechend hat sich der Prozessbevollmächtigte mit den Entscheidungsgründen des angefochtenen Urteils zumindest kurz auseinander zu setzen und bei materiell-rechtlichen Rügen darzutun, dass und warum eine reversible Rechtsvorschrift auf den festgestellten Sachverhalt nicht oder nicht richtig angewandt worden ist, was wiederum nur mit rechtlichen Erwägungen geschehen kann, die sich auf die betreffende Vorschrift beziehen (BSG SozR 1500 § 164 Nr 25; Krasney/Udsching, Handbuch des sozialgerichtlichen Verfahrens, 4. Aufl 2005, IX RdNr 320).

- 9 Diesen Anforderungen wird die vorgelegte Revisionsbegründung nicht gerecht. Der Kläger stellt mit einem Satz lediglich seine Rechtsansicht den wörtlich wiedergegebenen Entscheidungsgründen des LSG gegenüber, ohne auf die detaillierten Gründe einzugehen, die das LSG für seine Entscheidung angeführt hat. Es wird nicht verdeutlicht, weshalb die Auslegung der einschlägigen gesetzlichen und vertraglichen Vorschriften durch das LSG unrichtig sein soll. Der Kläger führt auch kein Zitat aus der Rechtsprechung oder der Literatur an, das seine Rechtsansicht stützen könnte, notwendige Wartungsarbeiten an einen Wohnungsbestandteil, der als Maßnahme zur Verbesserung des individuellen Wohnumfeldes in die Wohnung eingebaut und nach § 40 Abs 4 SGB XI bzw nach einem privatrechtlichen Versicherungsvertrag bezuschusst worden ist, seien rechtlich als "neue" Maßnahme dieser Art einzustufen, obgleich es tatsächlich nicht um eine Verbesserung des Wohnumfeldes, sondern nur um die Erhaltung einer bereits eingetretenen Verbesserung geht.
- 10 Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.

